



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.06.2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Mietbedingungen
- II. Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen
- III. Hausordnung

Anlage 1: Preisliste – Raummieten mit Besucherkapazitäten
und Preisliste Nebenkosten

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeine Mietbedingungen

- § 1 Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen
- § 2 Vertragsgegenstand
- § 3 Vermieter
- § 4 Mieter, Veranstalter
- § 5 Mietdauer
- § 6 Miet- und Nebenkosten
- § 7 Werbung
- § 8 Dienstplätze
- § 9 Durchführung des Kartenverkaufs
- § 10 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten
- § 11 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen
- § 12 Bewirtschaftung und Merchandising
- § 13 Garderoben, Parkplätze, Toiletten
- § 14 Feuerwehr und Sanitätsdienst
- § 15 Einlass- und Ordnungspersonal
- § 16 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
- § 17 Haftung des Mieters
- § 18 Haftung des Vermieters
- § 19 Rücktritt des Mieters
- § 20 Rücktritt des Vermieters
- § 21 Ausübung des Hausrechts
- § 22 Abbruch von Veranstaltungen
- § 23 Höhere Gewalt
- § 24 Schlussbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten

Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen

Hausordnung

I Allgemeine Mietbedingungen

§ 1

Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

1. Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Palatinum Mutterstadt bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Mieters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.
2. a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.
b) Mit Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren, oder denen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.
3. Aus der Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den vornotierten Termin unverzüglich mitzuteilen.
4. Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich der Vermieter verpflichten, die genannten Räumlichkeiten bis zu dem in der Vereinbarung genannten Zeitraum verbindlich zu reservieren.

§ 2

Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjektes. Die vermieteten Räume ergeben sich aus den dem Mietvertrag als Anlage beigefügten Plänen. Änderungen bzw. Abweichungen von diesen Plänen sind in der Regel genehmigungsbedürftig. Im Fall des Abweichens von den bestehenden Plänen trägt der Mieter die Kosten und das Risiko der Genehmigungsfähigkeit. Mit Aushändigung der Pläne bekennt der Mieter, dass ihm die vermieteten Räume hinsichtlich ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Benutzungszwecke genau bekannt sind. Diese werden dem Mieter zum vereinbarten Veranstaltungs-/Nutzungszweck überlassen. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, werden dem Mieter die Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswerke), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 12 überlassen. Der Mieter hat die Mitbenutzung durch andere Mieter zu dulden.
2. Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie z.B. die Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.
3. Mit Übergabe des Mietobjekts an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen an dem Mietobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und dem Vermieter unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Dies gilt im Übrigen auch für verborgene, nachträglich festgestellte Mängel.
4. Nach Räumung der Versammlungsstätte wird auf dem Übergabeprotokoll vermerkt, ob Beschädigungen während der Mietdauer entstanden sind.

5. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Werbeflächen des Palatinum dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.

§ 3 Vermieter

Vermieter ist die Gemeinde Mutterstadt, als Eigentümer des Eigenbetriebs Palatinum.

§ 4 Mieter, Veranstalter

1. Der im Vertrag bezeichnete Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
2. Der Mieter (Veranstalter) ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchern und Mietern besteht, nicht etwa zwischen Besuchern oder anderen Dritten und dem Vermieter.
3. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes (Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs) anwesend ist und für den Vermieter als Kontaktperson erreichbar sein muss.

§ 5 Mietdauer

1. Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Mietzeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Auf- und Abbauezeiten werden gesondert vereinbart und sind kostenpflichtig.
2. Der Mieter ist zur pünktlichen Einhaltung der vereinbarten Mietzeit verpflichtet. Überschreitung der Mietzeit berechtigt den Vermieter zur Nachberechnung in Höhe der Entgelte laut Gebührenordnung.
3. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltungen zu der im Mietvertrag benannten Zeit beendet sind.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Gegenstände, Einbauten und Aufbauten bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände wieder herzustellen.

§ 6 Miet- und Nebenkosten

1. In den Grundentgelten nach Tarif A und B (Anlage 1) sind die Kosten für Heizung/Klimaanlage/Lüftung/Raum/Saalbeleuchtung, Bühnengrundbeleuchtung, Unterhaltsreinigung und eine Bestuhlungsart enthalten. Eine Veränderung der Bestuhlung während der Veranstaltung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Für örtliche Vereine/Institutionen/Parteien gilt Tarif A. Örtliche Vereine/Institutionen/Parteien sind diejenigen Vereine etc., die im Vereinsregister mit Sitz in Mutterstadt eingetragen sind und ihre Aktivitäten seit mindestens einem Jahr in Mutterstadt ausüben. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Bürgermeister.
Kooperieren örtliche Vereine, Religionsgemeinschaften, Parteien, Institutionen etc. mit auswärtigen Vereinen, übergeordneten Verbänden oder mit Gewerbetreibenden bei Veranstaltungen, so entfällt Tarif A als Berechnungsgrundlage und der entsprechende Tarif B findet Anwendung. Diese Nachberechnung kann auch dann gefordert werden, wenn erst während oder nach einer Veranstaltung eine solche Kooperation mit einem Mitveranstalter bekannt wird. Für alle anderen Mieter gilt Tarif B.
3. Die Preise für die Vermietung gelten für den ausgewiesenen Zeitraum (Anlage 1). Jede weitere angefangene Stunde wird mit dem Satz für eine Verlängerungsstunde berechnet. Die Mietzeit gilt ab dem vereinbarten Beginn der Nutzung bis zur vollständigen Räumung. Das Haus/die Säle werden eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn geöffnet. Die Einlasszeit entspricht der Veranstaltungszeit.
4. Für die Bereitstellung von Personal werden die jeweils gültigen Stundensätze, je angefangene Stunden, berechnet. Alle Anlagen und Einrichtungen sowie alle technischen Einrichtungen im Palatinum dürfen grundsätzlich nur durch das technische Personal des Vermieters angeschlossen und bedient werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
5. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vertraglich vereinbarte Raummiete spätestens 15 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten des Vermieters eingegangen sein. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an den Vermieter zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
6. Der Vermieter ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung des Vermieters zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
7. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
8. Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.
9. Der Vermieter ist berechtigt, die an den Mieter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20 % zu versehen.
10. Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf werden bis zur Höhe der Ansprüche des Vermieters sicherheitshalber im Voraus an den Vermieter abgetreten.
11. Vereinnahmte Eintrittsgelder werden vom Vermieter erst nach der Veranstaltung abgerechnet.
12. Später beauftragte Leistungen werden gemäß der ausgehändigten Preisliste abgerechnet.
13. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer.

§ 7 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Der Mieter hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet auf jeglicher Werbung den Veranstalter klar zu benennen. Es sind das Logo und Fotos des Palatinum zu verwenden, die hierfür auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
3. In den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
4. Werbung, die dem Ansehen des Vermieters schadet, ist, soweit nicht der Schutz der Pressefreiheit entgegensteht, verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz. Der Vermieter ist zur Ablehnung von Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Vermieters schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
5. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Vorlage bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.
6. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Mieter zu Schadensersatz.

§ 8 Dienstplätze

1. Der Vermieter behält sich vor, für jede Veranstaltung zusätzlich Sitzplätze für Sicherheitskräfte, Sanitätspersonal, Polizei oder Ordnungsdienste unentgeltlich in Anspruch zu nehmen
2. Dem Vermieter stehen für jede Veranstaltung im Palatinum 8 Dienstplatzkarten zur Verfügung.

§ 9 Durchführung des Kartenverkaufs

1. Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem Mieter. Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten obliegt hierbei unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung sowie des durch den Vermieter zu wahrenen Öffentlichkeitsbildes alleine dem Mieter.
2. Sofern der Vermieter im Besitz einer eigenen Vorverkaufsorganisation ist, kann diese dem Mieter gegen Kostenübernahme zur Verfügung gestellt werden. Der Vermieter ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf ihn verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo darf den Gestaltungsspielraum des Mieters nicht übermäßig beeinträchtigen.
3. Der Vermieter ist berechtigt, die Rückseite der Eintrittskarte für Werbezwecke zu verwenden, ohne dass der Mieter hieraus Ansprüche ableiten kann.
4. Im Falle des Kartenvorverkaufs durch den Vermieter erfolgt die Auszahlung des vereinnahmten Geldes erst nach Durchführung der Veranstaltung. Der Mieter hat Anspruch auf vorzeitige Auszahlung, wenn er selbstschuldnerische Bankbürgschaft in entsprechender Höhe leistet.
5. Wird die Veranstaltung abgesagt, wird der Vermieter hiermit ermächtigt, bei Vorlage der an der Verkaufsstelle erworbenen Eintrittskarten, die vereinnahmten Eintrittsgelder inklusive etwaiger Gebühren im Namen des Mieter (Veranstalters) an die Kunden zurückzuerstatten.
6. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
7. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung baupolizeilich höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes, hergestellt oder ausgegeben werden.

§ 10

Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung erforderlicher Genehmigungen. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters/Mieters.
2. Der Vermieter kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziffer 1 sowie den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren verlangen. Legt der Mieter keinen Nachweis vor, kann der Vermieter eine Sicherheitsleistung durch Vorlage einer Bankbürgschaft in der Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung vom Mieter verlangen.
3. Die Mehrwertsteuer der vom Mieter erzielten Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) ist vom Mieter zu entrichten.
4. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. wird ausdrücklich hingewiesen.
5. In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot.
6. Eine Nutzung und Überlassung der Versammlungsstätte zur Durchführung von Parteitagungen oder von parteipolitischen Werbe- und Propagandaveranstaltungen sowie zur Durchführung von „scheinreligiösen“ Veranstaltungen, bei denen wegen ihrer Inhalte oder Teilnehmer Beweise vorliegen sowie diese dem Vermieter zur Kenntnis gelangen, dass sie unter Beobachtung des Verfassungs- oder Staatsschutzes stehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11

Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufnahmen

1. Gewerbliche Bild-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Mieter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.
3. Der Vermieter ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
4. Der Vermieter ist berechtigt Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (z.B. im Internet) anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

§ 12

Bewirtschaftung und Merchandising

1. Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters ist ausschließlich Sache des Vermieters oder der von ihm eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.).
2. Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen des Vermieters über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbes. der Verkauf von Tonträgern u. anderen veranstaltungsbezogener Waren) bedarf einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit dem Mieter. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Mieter 20 € je Verkaufsstand an

den Vermieter zu entrichten. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird der Vermieter die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Mieter, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Mieter bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 13 Garderoben, Parkplätze, Toiletten

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben, Toiletten und Parkplätze obliegt regelmäßig dem Vermieter. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal (Garderobe) stellt der Vermieter auf Kosten des Mieters. Der Vermieter ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.
2. Der Vermieter trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Sofern der Mieter die Kosten für die Garderobe nicht übernimmt bzw. das Personal stellt, haben die Besucher eine Garderobengebühr zu entrichten
3. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Mieter für die Garderobenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

§ 14 Feuerwehr und Sanitätsdienst

Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal (Feuerwehr, Sanitäter, Brandsicherheitswache, Polizei) stellt der Vermieter auf Kosten des Mieters. Die Anzahl des notwendigen Personals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher und die veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall bestimmt. Die Bestellung erfolgt durch den Vermieter im Namen und auf Rechnung des Mieters.

§ 15 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher und die Veranstaltungsrisiken bestimmt. Die Beauftragung erfolgt durch den Vermieter auf Kosten des Mieters. Diese Dienste können nach Absprache mit dem Vermieter durch den Mieter in Eigenleistung erbracht werden.

§ 16 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

„Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ werden auf Kosten des Mieters durch den Vermieter gestellt.

§ 17 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter entsprechend der gesetzlichen Regelungen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können und die der Vermieter nicht zu vertreten hat, frei.
3. Der Mieter ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 1.534.000,00 € für

Personenschäden, mindestens 512.000,00 € für Sachschäden und 1.000.000,00 € für Vermögensschäden abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsabschluss ist dem Vermieter spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

4. Unterlässt der Mieter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte. Die Haftung besteht auch für solche Schäden, die der Mieter nicht verursacht und/oder nicht zu vertreten hat. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Mieter.
5. Der Mieter haftet für die vollzählige Rückgabe der zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und durch Gäste verursacht werden.
6. Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter freizustellen von behördlichen Bußgeldern und Ordnungswidrigkeiten, die auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung und anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften gegen den Vermieter als Betreiber der Versammlungsstätte festgesetzt werden.

§ 18 Haftung des Vermieters

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadenersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
2. Der Vermieter haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadenersatzpflicht des Vermieters auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen.
4. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Mieters handeln.
5. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge der Fehleinschätzung einer vermeintlich sicherheitskritischen Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
6. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.
7. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
8. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer des Vermieters.
9. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend haftet, insbesondere bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

§ 19 Rücktritt des Mieters

1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes

oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

2. Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls
 - bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 %
 - bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 40 %
 - bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 %
 - danach 80 %des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern der Vermieter nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.
3. Die Absage/der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und innerhalb der genannten Fristen beim Vermieter eingegangen sein.
4. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen der Vermieter für den Mieter in Vorlage getreten ist, sind dem Vermieter jedoch zu ersetzen.
5. Höhere Gewalt
 - a. Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 - b. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen.
 - c. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über die Stornierung der Veranstaltung gemäß § 19,2 der vorliegenden Geschäftsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 20 Rücktritt des Vermieters

1. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a) der Mieter trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,
 - b) der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
 - c) Falschangaben über den Nutzungszweck bzw. die Veranstaltungsart gemacht hat,

- d) aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschaden drohen, oder
 - e) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - f) der Mieter gegen Auflagen und Genehmigungen verstößt,
 - g) Rechte Dritter durch die Veranstaltung verletzt werden,
 - h) bei Zahlungsunfähigkeit/Insolvenzverfahren.
2. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der nach Ziffer 1 a) erforderlichen Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf.
 3. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter entsteht nicht.

§ 21 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Mieter und seinem Veranstaltungsleiter wird innerhalb der angemieteten Versammlungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt.
2. Der Vermieter und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin und neben dem Mieter und dessen Veranstaltungsleiter das Hausrecht gegenüber den Besuchern und Dritten während der Dauer des Mietverhältnisses aus, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts ist ihnen jederzeit freier Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen.

§ 22 Abbruch von Veranstaltungen

Verstößt der Mieter gegen wesentliche Vertragspflichten, gegen die vorliegenden sicherheitsrelevanten Vorschriften, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften, gegen behördliche Anordnungen oder bei besonderen Gefahrenlagen kann der Vermieter die sofortige Räumung des Vertragsgegenstandes verlangen. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters/Veranstalters die Räumung durchführen lassen, wenn dieser der Aufforderung nicht nachkommt. Der Mieter bleibt in diesem Fall zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

§ 23 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.
3. Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der

Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

4. Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten des Betreibers einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.
5. Der Ausfall von Künstler und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z.B. Demonstrationen, Drohanrufe, des Auffindens sogenannter „verdächtiger Gegenstände“ liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sind mehrere Personen Mieter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mieter.
3. Personenbezogene Daten der Vertragspartner des Vermieters werden im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses erhoben, gespeichert und verarbeitet.
4. Der Sitz des Vermieters ist Erfüllungsort und Gerichtsstand, letzteres jedoch nur, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
5. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
6. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen und unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Falle eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten zum 01.06.2020 in Kraft.

Teil II Organisatorische und technische Sicherheitsbestimmungen **Stand 01.01.2020**

Die organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen informieren den Mieter/Veranstalter umfassend über die notwendigen Maßnahmen bei der Durchführung einer Veranstaltung.

1. Mitteilung- und Anzeigepflichten des Mieters

Dem Vermieter sind spätestens bis zwei Wochen vor der Veranstaltung mitzuteilen

- Den Namen des Veranstaltungsleiters
- Größe von aufzubauenden Szenenflächen; Tribünen, Podien
- Feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, Betrieb von

Lasereinrichtungen,

Nebelanlagen

4102) • Einbringen von Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen (DIN

dem • Maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über

Zuschauerraum

Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, welcher Art auch immer, sind durch den Mieter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen.

2. Verantwortliche Personen

Verantwortung des Mieters: Der Mieter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter ist Veranstalter. Er hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere bezüglich der vom Mieter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie bühnen- studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Mietzeit gehören.

Verantwortung des Vermieters: Alle gebäudetechnischen Anlagen und alle technischen Anlagen dürfen nur durch das technische Personal des Vermieters bzw. durch die Servicepartner des Vermieters bedient werden. Dem Vermieter bzw. den von ihm beauftragten Personen ist jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Der Vermieter und die von ihm hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Mieter eingehalten werden. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

Leiter der Veranstaltung: Der Mieter benennt dem Vermieter einen Veranstaltungsleiter, der während des Auf- und Abbaus und während der Veranstaltung verantwortlich ist. Der Veranstaltungsleiter des Mieters sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, für

die Einhaltung der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen und für die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem Projektleiter der Vermieterin, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der VStättVO nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

Verantwortliche/Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Der Auf- und Abbau bühnen- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen müssen von mindest einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Dieser wird durch den Vermieter auf Kosten des Mieters gestellt.

Bei Generalproben und Veranstaltungen muss in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein.

Nicht erforderlich ist die Anwesenheit bei Generalproben und Veranstaltungen wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden oder wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und eine sonstige vom Mieter zu benennende „sachkundige Aufsichtsperson“ mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Feuerwehr, Sanitätsdienst

Der Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst richtet sich nach Art und Größe der Veranstaltung. Die Anzahl der zu stellenden Dienste hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für die Bereitstellung/Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst gehen zu Lasten des Veranstalters.

Sicherheits- und Ordnungsdienst

Die Anzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall bestimmt. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Den Diensten ist jederzeit Zutritt zu allen Bereichen in der Versammlungsstätte zu gewähren.

Ausübung des Hausrechts

Der Veranstaltungsleiter nimmt für den Veranstalter/Mieter auf der Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der Hausordnung neben dem Betreiber das Hausrecht gegenüber den Besuchern und beauftragten Dritten wahr. Der Betreiber übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und den Besuchern während der Dauer der Überlassung der Räume aus.

Verstöße gegen die Hausordnung, die Sicherheitsbestimmungen, gesetzlich oder behördliche Anordnungen sind durch den Veranstalter und den Veranstaltungsleiter unverzüglich abzustellen. Der Betreiber ist zur Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters berechtigt, wenn dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Veranstalter die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt er eine Kostenübernahme ab, kann der Betreiber vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie den Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten müssen freigehalten werden. Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.

Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder und deren Kennzeichnung dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Alle Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege und dürfen nicht eingeengt werden.

3.2 Der An- und Abtransport sowie das Anbringen und Entfernen von Dekorationen und Gegenständen aller Art darf nur mit Genehmigung des Vermieters und nur unter der Aufsicht von Mitarbeitern des Vermieters geschehen.

3.3 Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Vermieters bzw. einer zusätzlichen Genehmigung der Baubehörde. Eine Überbelegung der Versammlungsstätte ist verboten. Dies gilt für Veranstaltungen mit Sitzplätzen und mit Stehplätzen.

3.4 Für die bauliche Einrichtung einer Ausstellung sind vom Mieter rechtzeitig Verteilungspläne in dreifacher Fertigung einzureichen. Aus diesen Plänen müssen Gänge, deren Abmessungen, die Stellwände und Ausgänge genau ersichtlich sein. Bei Ausstellungen hat der Mieter die Ausstellungs- und Nebenräume besenrein zu hinterlassen. Die Beseitigung von Sperrmüll kann vom Vermieter gegen Berechnung der tatsächlich anfallenden Kosten veranlasst werden. Notwendige Installationen für Ausstellungsstände sind Sache des Mieters ebenso wie die eventuell entstehenden Betriebskosten.

3.5 Alle fest installierten technischen und gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Vermieters bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- und Kraftnetz.

3.6 Die vom Veranstalter bzw. in seinem Auftrag eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 entsprechen. Elektrische Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

3.7 Podien, Podeste, Tribünen und sonstige Aufbauten, die der Mieter in die Versammlungsstätte einbringt, bedürfen der Genehmigung des Vermieters.

3.8 Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen

3.9 Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. (Ausstattungen sind Bestandteil von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile).

3.10 Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. (Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr). Das Aufstellen von Fahrzeugen (mit Verbrennungsmotoren) in der Versammlungsstätte ist anzeige- und genehmigungspflichtig. Der Tank muss fast leer sein. Der Boden unter dem

Fahrzeug (inkl. Reifen) ist auszulegen.

3.11 Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material (nach DIN 4102) bestehen.

Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Dekore, die wiederholt Verwendung finden, sind vor erneutem Einsatz zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. (Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck). Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühnen und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

3.12 Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Davon ausgenommen ist die Bühnenausstattung. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

3.13 Bäume, Äste und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.

3.14 Die Verkleidung ganzer Wände und Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Materialien sind unzulässig.

3.15 Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wänden und Decken oder Einrichtungsgegenständen ist unzulässig. Bolzenschießen ist nicht gestattet.

3.16 Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen restlos entfernt werden.

3.17 Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder den vorliegenden technischen Sicherheitsbestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Mieters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.18 Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freizuhalten, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird.

3.19 Brennbare Materialien müssen von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.20 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

3.21 Auf den Bühnenerweiterungen dürfen Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden, wenn die Bühnenerweiterungen durch Tore gegen die Hauptbühne abgetrennt sind.

3.22 In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Durchführung des Rauchverbots zu sorgen. Das Rauchverbot gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit

das Rauchen in der Art der Veranstaltungen begründet ist.

3.23 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Vermieter zulässig.

3.24 Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne, in den Künstlergarderoben sowie in der Regiekabine aufhalten, die für den Veranstaltungsablauf benötigt werden. Der Zutritt zu bühnentechnischen Anlagen und zur Regiekabine ist nur dem technischen Personal des Palatinums und den Fachkräften gastierender Theater gestattet.

3.25 Die zum Inventar des Palatinums gehörenden Einrichtungen (Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone, Kabel usw.) dürfen vom Veranstalter nur nach Absprache verändert werden. Die Bedienung der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Ton, Bühnenzüge, Inspizientenpult usw.) erfolgt durch das technische Personal des Palatinums oder eingewiesenes Personal. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

3.26 Auf- und Abbau von Dekorationen, Ausstattungsteilen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit eines technischen Bediensteten des Palatinums durchgeführt werden.

3.27 Alle hängenden Teile über drei Meter Breite müssen an mindestens 4 Befestigungspunkten eingehängt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen das Aushängen zu sichern.

3.28 Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden, Klingen und Spitzen sowie Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden.

3.29 Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur durch die Artisten selbst oder deren beauftragten vorgenommen werden.

3.30 Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie mit Schutzleiter versehene Kable zu verwenden. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

3.31 In der Versammlungsstätte ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung von Spiritus, Öl, Gas- oder ähnlichem zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken ist nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen (in entsprechenden Behältnissen) als Tischdekoration ist zulässig.

Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nur in den dafür vorgesehenen Magazinen aufbewahrt werden.

3.32 Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des VDE sowie die des Ordnungsamtes und der Polizei müssen vom Mieter eingehalten werden. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung und der VStättVO sind ebenfalls durch den Mieter zu erfüllen.

3.33 Für den Einsatz von Polizei sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

3.34 Die Sicherheitsbeleuchtung muss in Betrieb sein, in Räumen, für die eine Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, soweit die Räume nicht ausreichend durch Tageslicht

erhellt werden.

3.35 Wenn von der Veranstaltung eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, ist eine Brandsicherheitswache zu bestellen. Die Kosten trägt der Mieter.

3.36 Die automatische Brandmeldeanlage kann abgeschaltet werden, soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt sind.

3.37 Der Vermieter trifft die Entscheidung der erforderlichen Maßnahmen, bis hin zum Abbruch der Veranstaltung, sofern für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

3.38 Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Mieter/Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt („Hörsturzgefahr u. a.) werden. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine gesundheitsgefährliche Lautstärke der Musik visuell aufzuzeigen, sind Bestandteil der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Besucher vor Schädigungen und damit Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 „Veranstaltungstechnik -Tontechnik- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums, durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik.

3.39 GEMA und GVL Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters (Mieters). Der Betreiber kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter (Mieter) den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Veranstalter (Mieter) verlangen. Ist der Veranstalter (Mieter) zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann der Betreiber die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter (Mieter) rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

3.40 Der Vermieter räumt dem Mieter das Hausrecht gegenüber Besuchern in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichem Umfang ein. Der Vermieter übt weiterhin das Hausrecht gegenüber dem Mieter, Veranstalter, gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses aus. Die Mitarbeiter des Vermieters sind zu diesem Zweck auch gegenüber den vom Vermieter beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienstkräften weisungsberechtigt. Die beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte sowie externen Dienste (Polizei, Feuerwehr) sorgen für die Durchsetzung des Hausrechts gegenüber Besuchern, Firmen und Dritten. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

3.41 Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und beim Betreiber anzumelden. Die Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Ein Laserschutzbeauftragter muss anwesend sein.

3.42 Der Veranstalter muss alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekoration) sowie Ein- und Aufbauten, die er für die Veranstaltung eingebracht hat, nach Veranstaltungsende

wieder vollständig entfernen. Nur Materialien die nicht wieder verwendet werden können, können nach Absprache mit dem Betreiber über das Entsorgungssystem des Betreibers kostenpflichtig entsorgt werden.

3.43 Die Entsorgung fester/flüssiger Abfälle über das Abwassernetz ist verboten.

3.44 Für die Anwohner darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung durch den Veranstalter kommen.

Bei Musikveranstaltungen kann der Betreiber einen Limiter (Controller) zur Lautstärkenbegrenzung einsetzen. Es sind Außentüren und Außenfenster geschlossen zu halten.

3.45 Verunreinigungen auf dem Gelände (z.B. auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind sofort dem Betreiber zu melden.

Palatinum Mutterstadt

Hausordnung

Das Palatinum Mutterstadt wird von der Geschäftsführung im Auftrag der Gemeinde Mutterstadt verwaltet. Die Hausordnung des Palatinum Mutterstadt bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/Zuschauern während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Das Palatinum übt das Hausrecht gegenüber allen Besuchern im Palatinum aus. Die Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten des Palatinum Mutterstadt sind zu befolgen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Veranstaltungsbesuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Zuschauer/Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von dem Vermieter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch zurückgewiesener Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Es besteht Garderobenzwang. Aus Sicherheitsgründen müssen Mäntel und Jacken an der Garderobe abgegeben werden und dürfen nicht in den Saal mitgenommen werden. Die Kleidungsstücke etc. sind ohne Wertgegenstände abzugeben (Schlüssel, Smartphone etc.). Es wird eine Garderobengebühr von 1,00 € je Kleidungsstück erhoben.

Für Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke, Gepäck usw. der Besucher einer Veranstaltung wird keine Haftung übernommen.

Fundsachen sind im Büro oder beim Hausmeister abzugeben.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitbringen von Tieren ist nur gestattet, wenn es sich um Begleittiere (Blindenhund) oder Tiere für veranstaltungsbezogene Demonstrationen handelt.

Fluchtwege und Feuermelder müssen frei zugänglich sein, das unbefugte Benutzen oder Fehlalarmierungen sind untersagt. Fehlalarmierungen sind kostenpflichtig. Der Verursacher/Mieter ist voll haftbar.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
- Tiere
- Rassistisches, fremdenfeindliches oder radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
- Fahrräder, Roller, Inliner, Skateboards etc.

Es ist nicht gestattet die Bestuhlung/Betischung zu verändern, insbesondere Stühle in Rettungswegen und Gängen aufzustellen.

Die gastronomische Betreuung und Bewirtschaftung innerhalb des Palatinum Mutterstadt und des dazu gehörenden Vorplatzes ist ausschließlich dem vom Vermieter gestellten Pächter vorbehalten. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränke sind nicht gestattet.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Versammlungsstätte, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Den Besuchern ist nicht gestattet, während der Veranstaltungen zu fotografieren oder Tonbandaufzeichnungen zu machen.

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere das Tragen von Ohrstöpseln und vergleichbarem Gehörschutz.

Hausverbote, die durch den Vermieter ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Vermieter entschieden wird.

Das Verteilen/Anbringen von Werbung, Plakaten etc. sind nur nach vorheriger Zustimmung durch das Palatinum gestattet.

Den Anordnungen des Hauspersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Palatinum, 18.04.2023